

kommunal report

Ihre kommunale Fragestellung – unser Lösungsansatz

Kommunal Agentur NRW | Kommunalreport | Ausgabe 1.2020



Kommunalreport – Informationen für Städte und Gemeinden

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

unser erster Kommunalreport 2020 ist da, mit einer Menge neuer Themen!

Wir berichten, wie wir die Städte und Gemeinden in NRW auf ihrem Weg zur Digitalisierung begleiten. Das machen wir mit regelmäßigen Expertentreffen, Fachaustausch über Kommunikationsforen, Informationen zur Organisation und vielem mehr.

Über unser neues, aber schon weit über 90 Mitglieder starkes Fachnetzwerk Fördermittelakquise bieten wir klare Koordination zum komplexen Thema Förderung.

Was das Friedhofsflächenmanagement für die Stadtentwicklung bedeuten kann, zeigen wir in unserem Beitrag zur Unterhaltung der kommunalen Anlagen. Natürlich spielen da auch die Bauhöfe wieder eine Rolle.

Neu sind unsere Unterstützung bei der Einführung oder Verwendung von Building-Information-Modeling-Projekten (BIM) sowie einige Angebote zur kommunalen Beschaffung. So zum Beispiel die Ausschreibung von Büro- und Schulmöbeln, Verpflegungsdienstleistungen oder Sicherheitsdienstleistungen.

Leider können wir, wie alle anderen auch, derzeit unsere Weiterbildungsveranstaltungen nicht wie gewohnt durchführen. Darum haben wir erst mal alles, was einen näheren Kontakt erfordert, auf spätere Zeiten im Jahr verlegt und kontaktieren Sie vermehrt über Telkos und Web-Konferenzen.

Ganz neu in diesem Kontext ist unsere neue Software – Ko-Learning! Damit unterstützen wir unser Angebot, den Datenschutz in Ihrer Kommune zu orga-

nisieren. Datenschutz- und Datensicherheitsschulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind damit schon mal zertifikatsverdächtig geregelt. Das notwendige Management zum Datenschutz kommt über unsere Kolleginnen und Kollegen zu Ihnen.

Kontaktieren Sie uns wie gewohnt, wir freuen uns auf Ihre Anfragen – und informieren Sie sich über unser breites Angebot in alle kommunalen Richtungen hier mit unserem neuen Kommunalreport!

**Viel Spaß beim Lesen wünscht
Ihre Kommunal Agentur NRW**

Inhalt

- 04 | Digitalisierung**
Going digital
Hilfsangebote für den Weg zur Smart City
- 06 | Arbeits- und Gesundheitsschutz**
Alles nach Plan beim Arbeitsschutz
Gefährdungsbeurteilung im
Feuerwehrrätehaus
- 09 | Finanzierung kommunaler Leistungen**
Fachnetzwerk Fördermittelakquise
Erstes erfolgreiches Treffen im Februar 2020
- 12 | Bauhofmodernisierung**
Innovationen für den modernen Bauhof
Mehr als 40 Kommunen
im Erfahrungsaustausch
- 14 | Unterhaltung kommunaler Anlagen**
Potenzial für die Stadtentwicklung
Die Zukunft kommunaler Friedhofsflächen
- 16 | BIM-Projekte**
Building-Information-Modeling-Projekte
Richtig planen und umsetzen
- 18 | Gebührenkalkulation für Unterkünfte**
Wohnraum und Integration finanzieren
Gebühren kalkulieren für Flüchtlings- und
Obdachlosenunterkünfte
- 20 | Sicherheitsdienstleistungen**
Für Mensch, Unterkunft und Kommune
Sicherheitsdienstleistungen richtig ausschreiben
- 22 | Verpflegungsdienstleistungen**
Guten Appetit in Schulen, Kitas und Behörden
Ausschreibungen von Verpflegungsdienstleistungen
- 24 | Ausschreibung von Gütern**
Mehr als eine Frage des Geschmacks
Ausschreibungen von Büro- und Schulmöbeln
- 27 | Angebote der KWL**
Strom, Erdgas und Versicherungen
effizient ausschreiben
Die Angebote der niedersächsischen KWL
- 29 | Information**
Veranstaltungstermine der Kommunal Agentur NRW

Impressum

Eine Information der Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Telefon 0211/430 77 0, Telefax 0211/430 77 22

Verantwortlich für den Inhalt

Michael Lange (v.i.S.d.P.), Dr. Peter Queitsch

Redaktion

Gudrun Abel, abel@KommunalAgentur.NRW

Gestaltung

liniezwei Kommunikationsdesign GbR, Düsseldorf
www.liniezwei.de

Produktion und Druck

QUALITANER GmbH, Düsseldorf

Fotos

stock.adobe.com: Funtap (5), metamorworks (6),
Sauerlandpics (7), Jennewein Photo (8), momius (8),
sdecoret (10), zest_marina (11), SFIO CRACHO (12),
Benjamin Haas (13), RAM (14), Sascha Burkard (15),
290712 (17), Axel Bueckert (19), radiokafka (20),
Africa Studio (21), rogerphoto (21), pjaruwan (22),
WavebreakMediaMicro (23), Kadmy (23), oliver helbig/
EyeEm (24), Christian Schwier (25), contrastwerkstatt (26),
DOC RABE Media (27), Eisenhans (28), schulzfoto (29),
jirsak (30), Андрей Яланский (31);
photocase.de: mickmorley (1), samscha (2)



Going digital

Hilfsangebote für den Weg zur Smart City

Digitalisierung in der Kommune: Die Bürgerschaft wünscht sich hier die Smart City. Die Kommune selbst muss das Onlinezugangsgesetz bis Jahresende 2022 umsetzen. Was ist Pflicht, was ist Kür? Was kann die Verwaltung tun, um ständig wechselnde Anforderungen zu erfüllen?

Die gute Nachricht

Keine Kommune fängt bei null an, vielmehr gibt es überall erste Digitalprojekte. Häufig fehlen allerdings eine übergreifende Digitalstrategie und die klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten. Oft wissen noch nicht einmal die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, was bereits an technischen Voraussetzungen geleistet wurde und geplant ist und wie die Digitalisierung umgesetzt werden kann.

Digitalisierung ist eine überwiegend organisatorische Aufgabe

Sie muss strukturiert und mit Zuständigkeiten versehen werden. Schon bald wird es keinen Bereich mehr geben, der nicht auf digitale Prozesse zurückgreifen wird. Dieser Wandel muss gesteuert und begleitet werden, damit das Ineinandergreifen der kommunalen Aufgaben auch weiterhin reibungslos funktioniert.

Digitalisierungsoffensive mit dem Städte- und Gemeindebund NRW

Führungskräfte in den Kommunen sensibilisieren für die Notwendigkeit der Digitalisierung. Das leistet seit dem Jahr 2019 die Kommunal Agentur NRW gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund NRW. In zweitägigen Veranstaltungen tauschen sich kommunale Digitalmanagerinnen und -manager mit Fachkräften aus der Praxis aus über rechtliche, technische und organisatorische Aspekte der Digitalisierung. Hier entsteht Begeisterung für die anspruchsvolle Aufgabe, die anschließend in alle Bereiche der Verwaltung getragen werden soll.

Neben der Vermittlung fachlicher Inhalte spielt vor allem die Veränderung in den Köpfen der Beschäftigten eine große Rolle. Denn die Digitalisierung ist nur über die Bereitschaft aller Beschäftig-





ten zum Mitmachen umsetzbar. Wichtig ist es, den kommunalen Digitalmanagerinnen und -managern zu zeigen, welche Entwicklungen sie aufgreifen können, was digital überhaupt möglich ist und wie sich eine Kommune im digitalen Umfeld aufstellen kann.

Dabei spielt natürlich auch das Lernen voneinander eine wichtige Rolle. Besucht wurden Digital Hubs in Münster, Bonn, Bad Honnef, Nordkirchen und Düsseldorf. Hier diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über Ideen für die Vernetzung zwischen Wirtschaft und Kommune, digitale Parkplatz- und Hochwasserkarten, die digital gestützte Zusammenarbeit mit dem Ehrenamt oder die Reduzierung von Kontrollfahrten bei der Kanalüberwachung.

Das nächste Seminar zum **Manager.KommunalDigital.NRW** ist für den **23./24. September 2020 in Köln** geplant.

Ein früheres Angebot im Mai musste leider wegen der Corona-Pandemie ausfallen. Wir informieren Sie rechtzeitig!

Anmeldungen über www.KommunalAgentur.NRW

Die OZG-Managerinnen und -Manager vernetzen sich digital

Unter www.nrw-connect-extern.nrw.de wurde ein Portal eingerichtet mit Terminhinweisen und Literaturtipps. Offene Fragen zur Digitalisierung können untereinander diskutiert werden. Dazu berät die Kommunal Agentur NRW natürlich Kommunen auch individuell: von strategischen (Leitbild-)Überlegungen über die Bestandsaufnahme bis zur Prozessmodulation.

Strategieworkshops vor Ort

In Werne und Netphen konnte im Rahmen eines Workshops eine gemeinsame Wissens- und Ausgangsbasis geschaffen werden. Mit den Führungskräften entwickelten wir anschließend eine

umsetzbare Digitalisierungsstrategie mit lokalen Schwerpunkten. Dabei wurden die Anforderungen der inneren Verwaltung genauso berücksichtigt wie die Wünsche nach smarten Lösungen von Schulen, Bürgerschaft und Wirtschaft. In Netphen wurden zudem mit einem onlinebasierten Fragebogen Einstellungen zur Digitalisierung, möglicher Schulungsbedarf sowie identifizierte Schwachstellen abgefragt.

Aus analog wird digital

Um analoge Aufgaben zu digitalisieren, müssen diese bekannt und beschrieben sein. Erfolgreiche Digitalisierung braucht Offenheit für Veränderungen und die Übernahme von Verantwortung. Mit **PICTURE**, einer webbasierten Prozessdarstellung, oder haus-eigenen Tools der Kommunen werden beispielhaft interne und externe Vorgänge samt Zuständigkeiten und Schnittstellen erfasst, optimiert und bildlich dargestellt. So können die Prozesse intern nach gleicher Struktur erfasst und digital umgesetzt werden. Eine Begleitung oder eine Schlüssigkeitprüfung durch die Kommunal Agentur NRW ist selbstverständlich möglich. Die Prozessfassung dient dem Prozess- und Qualitätsmanagement und ist Grundlage des dringend notwendigen Know-how-Transfers. Wichtige Dokumente (zum Beispiel Dienst- oder Verfahrensanweisungen, Ratsbeschlüsse, technische Regelwerke) können verlinkt, aber auch zunächst durch die Kommunal Agentur NRW erstellt oder geprüft werden.


Gern erarbeiten wir gemeinsam mit Ihnen eine zu Ihrer Verwaltung passende Strategie. Wir bieten Ihnen keine Digitalisierung von der Stange, sondern umsetzbare Konzepte.

Fragen zum Thema Digitalisierung beantwortet Ihnen bei der Kommunal Agentur NRW:

Cornelia Löbhard-Mann, Tel.: 0211/430 77 123,
E-Mail: loebhard-mann@KommunalAgentur.NRW

Alles nach Plan beim Arbeitsschutz Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrgerätehaus

Nicht täglich baut eine Kommune ein neues Feuerwehrgerätehaus oder erweitert ein bestehendes. Hier gibt es keine Routine bei den handelnden Personen, aber viele Erwartungen von Feuerwehrangehörigen, Politik, Verwaltung und Bürgerschaft. Standort, Größe, Aussehen und Praktikabilität des Gerätehauses werden ebenso diskutiert wie Sicherheitsaspekte und der finanzielle Aufwand. Was die Kommune jetzt braucht, ist eine gute Planung. So vermeidet sie hohe Folgekosten, Verzögerungen und anderen Ärger.

 Für den Neubau von Feuerwehrgerätehäusern – für ehrenamtliche oder hauptberufliche Einsatzkräfte – sind die DIN 14092 und das Arbeitsschutzrecht zu beachten. Die DIN 14092 hat zwar lediglich empfehlenden Charakter, die Kommune sollte jedoch nur in begründeten Fällen davon abweichen. Schließlich stellt die DIN-Norm die anerkannte Regel der Technik für den jeweiligen Bereich dar.

Bei der optischen Gestaltung des Feuerwehrgerätehauses kann man vieles diskutieren. Nicht jedoch bei der Sicherheit. Ein zeitgemäßer Arbeits- und Gesundheitsschutz muss darauf ausgerichtet sein, Gefährdungen dauerhaft zu minimieren.

Arbeitsschutz frühzeitig beachten

Das Arbeitsschutzgesetz schreibt die Rangfolge der Schutzmaßnahmen vor: bauliche Maßnahmen vor technischen, organisatorischen und persönlichen Maßnahmen. Um bauliche Maßnahmen bereits in der Neuplanung steuern zu können, sollte der Arbeitsschutz möglichst frühzeitig miteinbezogen werden. Mögliche Unfallgefahren können vielfach vorausschauend erkannt und beseitigt werden, sodass keine organisatorischen oder persönlichen Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung erforderlich

sind. Außenbereiche wie Innenbereiche sollten nicht nur ausreichend groß und zukunftssicher dimensioniert, sondern auch richtig angeordnet werden.

Grundstücksgröße und Ausrichtung

Bei der Planung eines neuen Gerätehauses muss natürlich die Größe und Ausrichtung des zu bebauenden Grundstückes berücksichtigt werden. Für jeden Sitzplatz der innerhalb des Feuerwehrgerätehauses abgestellten Fahrzeuge sollte es auch einen Pkw-Stellplatz geben. Der Außenbereich mit Aufstellflächen vor der Fahrzeughalle und Übungsflächen muss so dimensioniert werden, dass ausreichend Abstand zur Straße besteht und er zu den Schleppradien der Fahrzeuge passt. Eine sichere An- und Abfahrt von Angehörigen der Feuerwehr muss jederzeit möglich sein und zugleich eine Gefährdung für Dritte ausgeschlossen werden. So soll gefährlicher Begegnungsverkehr zwischen an- und ausrückenden Einsatzkräften und Fahrzeugen vermieden werden.

Ganz wichtig bei der Standortplanung ist natürlich, dass die im Brandschutzbedarfsplan definierten Schutzziele optimal erreicht werden können. In einer Matrix können organisatorische Gegebenheiten bewertet werden: beispielsweise Eigentumsverhältnisse



und Betroffenheit Dritter, Eignung des Grundstücks beispielsweise im Hinblick auf Infrastruktur, Erreichbarkeit und Machbarkeit. Mit dieser Matrix kann dann ein geeignetes Grundstück erworben werden.

Nach der Wahl des Grundstücks wird das Raumbuch erstellt. Hier sollte die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eine andere fachkundige Person hinzugezogen werden. Denn bei der Gestaltung und Anordnung der Räume müssen die Arbeitsschutzvorschriften und die eingangs erwähnte DIN 14092 eingehalten werden.

Arbeitsschutz im Umkleidebereich

In den Umkleideräumen eines Feuerwehrgerätehauses müssen die lichten Durchgänge an Alarmierungswegen mindestens 2,20 Meter hoch sein. Das hat ganz praktische Gründe: Mit aufgesetztem Feuerwehrhelm soll sich niemand den Kopf stoßen. Angrenzend an die Umkleidebereiche sind Sanitäreanlagen mit einer geeigneten Schwarz-Weiß-Trennung vorzusehen. Um Kontamination nach Einsätzen nicht zu verschleppen, muss der Schwarz-Bereich vom Weiß-Bereich baulich getrennt werden. Durch eine frühzeitige Planung können auch die Laufwege von der Umkleide in die Fahrzeughalle und von der Fahrzeughalle durch die Schwarz-Weiß-Trennung in die Umkleiden zurück berücksichtigt werden.

Gefährdungsbeurteilung

Nach Abschluss jeder Bauphase wird die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung empfohlen. Nicht nur zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, sondern auch zur Kontrolle der bereits umgesetzten Maßnahmen. Mögliche Gefährdungen werden hierbei ermittelt, bewertet und geeignete Maßnahmen festgelegt.

Die Ergebnisse sowie die regelmäßige Kontrolle der Umsetzung und Fortschreibung werden dokumentiert. Sie dienen der Rechtssicherheit und dem Schutz und der Gesundheit der haupt- und ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte. Wie bei jedem Bauprojekt gilt auch hier: Eine Nachsteuerung in der Planungsphase ist einfacher und kostengünstiger als zu jedem späteren Zeitpunkt.

Arbeitsschutz bei anderen kommunalen Gebäuden

Bauhöfe, Kläranlagen oder Schulen beispielsweise sollten auch im Hinblick auf den Arbeitsschutz geprüft werden. Denn auch bei diesen Gebäuden gilt es, bauliche Aspekte mit den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu einem einvernehmlichen Nebeneinander zu bringen. Die Kommunal Agentur NRW unterstützt Städte und Gemeinden mit umfassenden Beratungsleistungen und Services bei der Planung komplexer Bauvorhaben und der Gefährdungsbeurteilung.

Ihre Ansprechpartnerin zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz:

Anne Kathrin Esser, Tel.: 0211/430 77 125,
E-Mail: esser@KommunalAgentur.NRW



Förderprogramm: Feuerwehrrhäuser in Dörfern 2021

Es gibt ein neues Förderprogramm für Neubau, Sanierung, An-, Aus- und Umbau von Feuerwehrrhäusern:

„Feuerwehrrhäuser in Dörfern 2021“ wurde vom Landesministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG NRW) aufgelegt. Das Förderangebot richtet sich an Orte und Ortsteile mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unter dem Vorbehalt der Gebietskulisse „ländlicher Raum 2014 bis 2020“.

Für die geplanten Maßnahmen muss ein gültiger Brandschutzbedarfsplan nach § 3 Abs. 3 BHKG NRW vorgelegt werden.

Die Anträge auf Fördermittel können bis zum 30. September 2020 eingereicht werden. Für das Förderprogramm stehen 3 Millionen Euro bereit. Die Förderhöchstsumme beträgt 250.000 Euro, der Fördersatz liegt bei 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt.

Sie haben Fragen zum Förderprogramm?

Unsere Fachleute des Fachnetzwerks Fördermittelakquise für Kommunen und Kommunalbetriebe in NRW sind gerne für Sie da:

Simon Stein, Tel.: 0211/430 77 128,
E-Mail: stein@KommunalAgentur.NRW

Christian Scheffs, Tel.: 0211/430 77 184,
E-Mail: scheffs@KommunalAgentur.NRW

Fachnetzwerk Fördermittelakquise

Erstes erfolgreiches Treffen im Februar 2020

Zum ersten Mal traf sich am 13. Februar 2020 das Fachnetzwerk Fördermittelakquise (FNF) für Kommunen und Kommunalunternehmen in NRW.

Über 100 Gäste aus ganz NRW waren nach Dortmund gekommen, um sich über aktuelle Förderthemen zu informieren. Schwerpunkt der Tagung: die Förderung der kommunalen Digitalisierungsprozesse.

Es gibt viele Programme zur Finanzierung kommunaler Vorhaben. Aber welches ist im konkreten Einzelfall das richtige? Um den Städten und Gemeinden Entscheidungshilfen zu geben, bietet die Kommunal Agentur NRW seit dem Jahr 2019 konkrete Unterstützungsangebote an. Dafür wurde das Fachnetzwerk Fördermittelakquise gegründet. Zum Starttermin am 1. Oktober 2019 hatten bereits 39 Kommunen aus ganz NRW ihren Beitritt zum Netzwerk erklärt. Fünf Monate später ist das Netzwerk schon auf 90 Mitglieder angewachsen.

Kommunen und Kommunalunternehmen werden im FNF vielfältig unterstützt: zu allen Fragen der Projektstruktur, der Projekt-skizze und der Projektressourcen, wie Eigenkapital und Personal. Mit dem Fördernetzwerk als „Lotsen“ werden die passenden Förder-töpfe angesteuert. Gleichzeitig qualifiziert die Beratung die Antragstellerinnen und Antragsteller auf ihrem Weg zu den Prüf- und Bewilligungsstellen.

Beigeordneter Rudolf Graaff vom Städte- und Gemeindebund NRW eröffnete das Netzwerktreffen mit einem Beitrag zur Ver-waltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 sowie zur Ver-waltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2020. Moderator Christian Scheffs von der Kommunal Agentur NRW betonte in seiner Begrüßung die hohe Bedeutung der Fördermittel für die Kommunalhaushalte, da insbesondere



Rudolf Graaff, Städte- und Gemeindebund NRW, eröffnete das Netzwerktreffen



Christian Scheffs, Kommunal Agentur NRW, führte durch die Veranstaltung

bei investiven Maßnahmen zur Zukunftssicherung der Kommunen spürbare Haushaltsentlastungen zu realisieren seien. „Wir öffnen das Netzwerk gerne auch für Kommunalbetriebe, da sie ebenfalls bei zahlreichen Maßnahmen Fördermittel beantragen dürfen“, erläuterte Dr. Ralf Toggler, Prokurist der Kommunal Agentur NRW, am Rande des Netzwerktreffens. Mit den Stadtwerken Lichtenau trat im Rahmen der Veranstaltung auch schon der erste Stadtwerkebetrieb in das Netzwerk ein. Cornelia Löbhard-Mann von der Kommunal Agentur NRW skizzierte zahlreiche Verwaltungsprozesse und die damit verbundenen Chancen der Digitalisierung sowie die dazu passenden Förderoptionen.

Das gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund NRW entwickelte Angebot Digital.Kommunal.NRW unterstützt die Digitalisierungsprozesse in den Kommunen: von Verwaltungsdienstleistungen, der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, Change-Management-Prozessen, Smart-City-Entwicklungen bis hin zum Thema der Schnittstellen zu Rechenzentren.

Der Breitbandausbau in NRW wird intensiv durch die Bezirksregierungen begleitet. Die fünf Geschäftsstellen werden durch eine zentrale Breitbandkoordinierung der Bezirksregierung Detmold einheitlich unterstützt. Gesamtkoordinator für NRW ist Daniel Nölkenmeier. Neben den GigaBit-Geschäftsstellen bei der jeweiligen Bezirksregierung stehen in NRW über 50 Gigabit-Koordinatorinnen und Gigabit-Koordinatoren für die Städte und Gemeinden zur Hilfe bereit.

Mit der Suche nach Fördermitteln ergibt sich immer auch die Frage nach der Gesamtfinanzierung. Für die kommunale Projektfinanzierung setzen sich seit etwa einem Jahr Finanzierungsplattformen durch, die Onlinesuchen bei deutschen und künftig

auch europäischen Banken anbieten. Für die Stadtwerke Velbert berichtete Marcus Berghaus über seine positiven Erfahrungen: Bei einer Projektfinanzierung nutzte er die Plattform Loanbox und ließ gleichzeitig Fördermittelooptionen bei der NRW.BANK prüfen.

Auf großes Interesse stieß der Beitrag von André Siedenberg von der Kommunal Agentur NRW zu „Rechtsgrundlagen bei der Fördermittelverwendung“. Der Experte führte aus, dass die Regelungen des Förderbescheides den rechtlichen und tatsächlichen Rahmen für die Projektabwicklung bilden. Eine Förderung bindet an vielen Stellen deutlich stärker, als es bei nicht geförderten Projekten der Fall ist. Vor allem das Vergabeverfahren ist deutlich weniger flexibel, da Vergaberechtsverstöße auch dann zu Rückforderungen führen, wenn die Bieterinnen und Bieter diese im Verfahren hingenommen haben. Der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum ist zwingend einzuhalten. Bei Überschreitung der bewilligten Fördermittelsumme muss der Empfänger/die Empfängerin diese Mehrkosten in der Regel tragen, erläuterte André Siedenberg.

**Ihr Ansprechpartner für das
Fachnetzwerk Fördermittelakquise:**

Christian Scheffs, Tel.: 0211 / 430 77 184,

E-Mail: scheffs@KommunalAgentur.NRW

Save the Date

2. Netzwerktreffen in Kamen
am 29. Oktober 2020



Städtebaumittel

Kommunikation als Erfolgsfaktor

Mittelbereitstellung und Verfall

Die Bewirtschaftung von Fördermitteln stellt ein komplexes System dar, mit dem Ziel, die Fördermittel, so wie sie zur Umsetzung einer Maßnahme benötigt werden, bereitzustellen und gleichzeitig das Entstehen von Resten, bei denen ein Mittelverfall droht, zu verhindern.

Mittelkoordination über BR*

Für die Kommunen sind die fünf Bezirksregierungen in NRW die Hauptansprechpartner. Wenn sie rechtzeitig in die Strategien der Städte und Gemeinden einbezogen werden, unterstützen die Kollegen des Dezernates 35 mit hilfreichen Tipps das kommunale Handeln.

Mittelkoordination bedingt Gesamtüberblick

Die Mittelkoordination der kommunalen Maßnahmen kann nur von den Stellen organisiert werden, die einen kompletten Überblick über die einzelnen Zuwendungsbescheide haben, und das sind die Bezirksregierungen und das Haushaltsreferat des MHKBG NRW**.

Rechtzeitige Kontaktaufnahme zur BR

Für die Kommunikation der Kommunen ist besonders wichtig, dass die BREN und das MHKBG NRW auch offen sind für begründete Zeit- und Mittelverschiebungen (gegebenenfalls auch Mittelerhöhungen). Dazu ist ein frühzeitiger Kontakt mit den Bewilligungsbehörden oberste Priorität. Das ist unabhängig vom Förderprogramm immer sinnvoll und zielführend. Probleme gibt es nur dann, wenn absehbare Projektveränderungen einschließlich finanzieller Verschiebungen nicht oder erst sehr spät kommuniziert werden.

Ihre Fragen an ...

Christian Scheffs, Tel.: 0211/430 77 184,
E-Mail: scheffs@KommunalAgentur.NRW

*BR = Bezirksregierung

**MHKBG NRW = Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Innovationen für den modernen Bauhof

Mehr als 40 Kommunen im Erfahrungsaustausch

Führungskräfte aus mehr als 40 Kommunen aus NRW trafen sich im Herbst 2019 zum 11. Erfahrungsaustausch Bau- und Betriebshöfe. In Euskirchen und Lage gab es einen regen Austausch zu aktuellen Themen und neue Impulse für die eigene Arbeit. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutierten innovative Lösungen für den modernen Bauhof. Im Fokus: die digitale Stundenerfassung.

In den letzten Jahren setzen sich der Einsatz von Betriebssoftware und die Nutzung digitaler Stundenerfassung an den Bauhöfen immer mehr durch. Aufwendige Doppelarbeit für das Schreiben analoger Stundenzettel und die anschließende Eingabe ins System kann durch eine Softwarelösung besonders in Kombination mit einem digitalen Eingabemedium wirtschaftlicher gestaltet werden. Die schnell erhältliche Information über den Arbeitsstand ist beispielsweise ein wichtiger Ausgangspunkt für eine anschließende Analyse der Prozesse und ein Instrument für eine bessere Ressourcensteuerung (Material- und Personaleinsatz) sowie die interne Optimierung.

Aktuelle Softwarelösungen zur digitalen Stundenerfassung wurden beim Erfahrungsaustausch vorgestellt.

Die wesentlichen Erkenntnisse:

- » Da es sich bei den erfassten Stunden auch um personenbezogene Daten handelt, ist auf die Rechte der Beschäftigten und die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung ebenso zu achten wie auf die rechtzeitige Einbeziehung des Personalrates.
- » Software und Endgeräte sollten technisch kompatibel sein zwischen allen auftragserteilenden Fachbereichen und dem Bauhof.
- » Nach ersten Erfolgserlebnissen können weitere Schnittstellen zum Rechnungswesen, zum Beschwerdemanagement und zu Geoinformationssystemen eingerichtet werden. So werden in Euskirchen die Spielplatz- und Streckenkontrollergebnisse digital dokumentiert.



Die Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Software erleichtert eine Matrix mit aktuellen und künftigen Anforderungen:

- » Aufgabenerfassung (schneiden, pflastern, gießen) in Kombination mit GPS oder definierten Ortsbereichen
- » Buchung auf Budgets mit hinterlegten Stundensätzen
- » Eingabe von Material- und Fahrtkosten
- » automatisierte Berichte und Analysen
- » Erfassung von Rüst-, Reparatur- und Wegezeiten
- » Schnittstelle zum Abrechnungs- oder Personalwesen
- » Anschaffungs-/Wartungskosten und Folgeaufwand

Umsetzungsstrategie

In der Einführungsphase ist es wichtig, dass der Systemaufbau praktikabel für den Bauhof ist. Dafür sollten spätestens jetzt die Ziele der Stundenerfassung definiert werden. Auch der Detailgrad sollte – abhängig von Auswertung und Nutzung der Daten – festgelegt werden. Es sollten beispielsweise nur so viele Kostenstellen berücksichtigt werden, wie nötig sind, um die Stunden den geleisteten Tätigkeiten und Ortschaften zuzuteilen. So kann in der späteren Auswertung analysiert werden, wo etwa beim Heckenschnitt im Gemeindegebiet aufwendige Bereiche zu finden sind.

Auftragsmanagement

Ein begleitender Effekt der Einführung einer digitalen Stundenerfassung ist die Auseinandersetzung mit dem Auftragsmanagement. Angefangen bei der Beauftragung sollte definiert werden, welche Informationen der Auftrag enthalten soll. Nachdem die Leistung erbracht und dokumentiert wurde, gibt es am Ende eine regelmäßige, automatische Rückmeldung an Betriebsleitung und Auftraggeber.

Entsprechend können mit der Software die Leistungen effizient gesteuert und kontrolliert werden. Höhere Anforderungen an Dokumentation und Transparenz führen dazu, dass eine Baubetriebshofsoftware unerlässlich ist. Sie ist ein wichtiges Steuerungs- und Controlling-Element; die Nutzung einer digitalen Stundenerfassung ist der erste Schritt.

Amtshilfe außerhalb der Dienstzeiten – Neues aus der Rechtsprechung

Bei Unfällen auf Bundes- und Landstraßen außerhalb der Dienstzeiten des Straßenbaulastträgers bittet häufig die Polizei den lokalen Bauhof um Amtshilfe bei der Straßenabspernung. Mit Ausnahme von Ortsdurchfahrten kann der Bauhof die Amtshilfe mangels Verantwortlichkeit verweigern. Der Bauhof muss die Amtshilfe sogar verweigern, wenn er aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage dazu ist oder die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereiten würde. Das gilt schon, wenn es an Absperrmaterial fehlt.

Interkommunale Zusammenarbeit für Bauhöfe

Es gibt eine neue Richtlinie zur Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen. Damit sollen Anreize geschaffen werden, neue für interkommunale Zusammenarbeit geeignete Aufgabenbereiche zu identifizieren und sich dafür zu öffnen. Die Anschubfinanzierung will den Mehraufwand für die Einrichtung einer interkommunalen Kooperation abfedern und wird selbst dann gewährt, wenn das Projekt nicht zum Tragen kommt. Ausprobieren und mutig Aufeinanderzugehen werden also bewusst belohnt.

Informieren Sie sich über die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit im Bereich Bauhöfe gerne unter

Interkommunales.NRW

oder melden Sie Ihre bestehenden interkommunalen Kooperationen unter **IKZ@Interkommunales.NRW** – damit andere von Ihnen lernen können!

Ihre Ansprechpartnerin:

Melissa Eimer, Tel.: 0211/430 77 270,

E-Mail: eimer@KommunalAgentur.NRW



Einladung zum 12. Erfahrungsaustausch Bau- und Betriebshöfe

Beim **12. Erfahrungsaustausch** erörtern wir unter anderem das Thema Friedhofsflächen. Termine und Orte geben wir Ihnen so bald wie möglich bekannt!

Anmeldungen wie immer:

www.KommunalAgentur.NRW

Wir freuen uns auf Ihren Besuch, Ihre Ideen und Anregungen!

Potenzial für die Stadtentwicklung

Die Zukunft kommunaler Friedhofsflächen

Der Betrieb kommunaler Friedhöfe ist Dauerthema in den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Es gibt viele Fragen rund um den Friedhofsbetrieb: von der Ausschreibung und Vergabe für die Pflegearbeiten über die Aufgaben des Bauhofes wie Bestattungen, Trägerdienste sowie Rückbau- und Neuanlagen von Grabfeldern bis hin zur Nutzung von ehemaligen Friedhofsflächen bei der Stadtentwicklung.

Qualität für die Stadtentwicklung

Die aktuellen politischen Debatten um Wohnraum in der Stadt lenken auch den Blick auf die vorhandenen Friedhofsflächen und die vorhandenen Erweiterungsflächen. Gleichzeitig besteht oft ein Geflecht aus zahlreichen historisch gewachsenen Friedhofsflächen im Stadtgebiet, mit unterschiedlichen Qualitäten, Potenzialen und Kapazitäten für die Stadtentwicklung. Gleichzeitig verändert sich die Art der Nachfrage: hin zu Bestattungsangeboten in Urnengräbern mit geringerem Platzbedarf und kleineren Gärten. Dazu dienen viele urbane Friedhofsflächen auch der Naherholung; mit wertvollen Grünräumen mit alten Baumbeständen. Aus den vielfältigen Nutzungen ergeben sich einerseits Konflikte, andererseits erhöhen insbesondere alte und manchmal aufgegebene Friedhofsflächen mit einem parkähnlichen Charakter die Attraktivität eines Stadtteiles und sind identitätsstiftend für die Bürgerinnen und Bürger. Neben den städtischen Friedhofsflächen gibt es in der Regel zusätzlich auch kirchliche und private Friedhöfe.

Anforderungen an die Betreiber

Möchte die Verwaltung prüfen, ob vorhandene städtische Erweiterungsflächen noch benötigt werden, muss sie das gesamte betriebene Friedhofsflächenangebot analysieren. Die Zu- oder



Abwanderung von Personengruppen, die Altersstruktur und die flexibilisierte Arbeitswelt haben einen starken Einfluss auf den Flächenbedarf einer Kommune. Wenn zum Beispiel Seniorinnen und Senioren im hohen Alter für die Pflege noch einmal den Wohnort wechseln oder keine Angehörigen mehr vor Ort wohnen, die eine Grabstelle pflegen können. Gleichzeitig sind Friedhöfe extrem langfristige Flächen in der Standortentwicklung. Politische Entscheidungen wirken sich hier über Jahrzehnte aus.

Gebühren und Rechtsfragen

Der Wandel bei den Friedhofsflächen und der Wandel in der Bestattungskultur haben Auswirkungen auf die Kosten im Friedhofsbereich und damit auch auf die Kalkulation der Friedhofsgebühren. Für eine rechtssichere Kostenverteilung ist es sinnvoll, die Friedhofsgebühren im Rahmen einer Entwicklungsplanung ebenfalls zu überprüfen.

Durch die Angebote neuer und den Wegfall ausgedienter Grabarten, aber auch durch den Wegfall von Friedhofsflächen kann es hier zu Verschiebungen kommen. Verändern sich Angebot und Nachfrage, kann auch über neue Ansätze bei der Berechnung der einzelnen Gebührentatbestände nachgedacht werden (Äquivalenzziffernmethode).

Zudem muss die Satzungsregelung nach einer solchen Entwicklungsplanung angepasst werden. Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung sollten auf den neuesten Stand gebracht werden.

Gerne steht Ihnen die Kommunal Agentur NRW für alle Fragen rund um die Friedhofsgebührenkalkulation und der Überarbeitung Ihrer Satzungen beratend zur Seite und setzt die Ergebnisse Ihrer Friedhofsentwicklungsplanung rechtlich und kalkulatorisch um.

Ihre Ansprechpartnerin und Ihr Ansprechpartner:

Nadine Appler (Gebühren und Rechtsfragen),

Tel.: 0211/430 77 183,

E-Mail: appler@KommunalAgentur.NRW

Simon Knur (Friedhofsflächen), Tel.: 0211/430 77 232,

E-Mail: knur@KommunalAgentur.NRW



Wichtige Fragen rund um die Friedhofsflächen

Nur ein kleiner Teil der Friedhofsflächen besteht in der Praxis aus Gräbern. Große Teile sind Grünflächen oder Baumbestände mit Wegenetz und angeschlossenen Parkmöglichkeiten. Dazu kommen Friedhofskapellen, Aufenthalts- und Sozialräume, Werkstätten, Krematorien und Logistikflächen.

Wie ist die Pflege logistisch organisiert, wo befinden sich Container- und Fahrzeugstandorte? Welche Gebäude und Parkplatzflächen sind angeschlossen und zu unterhalten? Welche Beerdigungsformen werden auf den verschiedenen Flächen angeboten und nachgefragt? Wie wird sich die Kommune demografisch entwickeln? Wie entwickeln sich die kirchlichen und privaten Angebote? In welcher Form können Friedhofsgebühren angepasst werden? Was ist bei der Ausschreibung und Vergabe von Dienstleistungen zu beachten? Welche Daten können und sollen zukünftig digitalisiert werden?

Viele Fragen, die zunächst mit einer Aufbereitung und Analyse der Bestandsdaten beantwortet werden können. Geoinformationssysteme (GIS) helfen bei der Analyse von Friedhofsflächen und der Erstellung von Friedhofsflächen-Konzepten für das Stadtentwicklungskonzept. Mit den Möglichkeiten der Digitalisierung können zukünftig auch die örtlichen Bestattungsunternehmen in den Prozess der Grabstättenbelegung miteinbezogen werden.

Die Kommunal Agentur NRW kann Ihre Kommune zur Verwaltung von Friedhofsflächen individuell beraten und Konzepte zur Flächenentwicklung erarbeiten.

Ihr Ansprechpartner zum Thema Friedhofsflächen:

Simon Knur, Tel.: 0211/430 77 232,

E-Mail: knur@KommunalAgentur.NRW

Building-Information-Modeling-Projekte

Richtig planen und umsetzen

Building-Information-Modeling (BIM)-Projekte helfen öffentlichen Auftraggebern dabei, ihre Entscheidungen im Planungsprozess auf eine exzellente Datengrundlage zu stellen. Das BIM-Projekt muss jedoch wohlüberlegt strukturiert und geplant werden. Und zwar vor Beauftragung von Architektur- oder Ingenieurleistungen. Dazu gehören auch die Beschaffung der erforderlichen Hard- und Software, die Planungs- und Bauleistungen.

Die Digitalisierung beeinflusst selbstverständlich auch die Wertschöpfungsketten im Bauwesen. Planung, Bau und Betrieb baulicher Anlagen ändern sich. Das Building Information Modeling (BIM) ist eine Methode, bei der digitale Gebäudemodelle mit zahlreichen weiteren Dimensionen verknüpft werden: Termine, Kosten und betriebliche Aspekte. Bau und Betrieb werden mit BIM bereits im frühen Planungsstadium virtuell erlebbar. Fehler werden im Vorfeld vermieden, Zeiträume verkürzt und Kosten gespart. Die Qualität steigert sich deutlich.

Lesen Sie, was bei Auftragsvergabe geleistet werden muss, um die Chancen des BIM nutzen zu können, und welche Änderungen sich im Beschaffungsprozess ergeben.

Welche Chancen verspricht die BIM-Methode?

BIM unterstützt den Planer/die Planerin während des gesamten Lebenszyklus eines Bauwerks: von der Projektentwicklung über die Planung und Realisierung bis hin zu Betrieb und Rückbau. Alle relevanten Informationen werden möglichst in Echtzeit erhalten.

So können unmittelbar die Auswirkungen der Planungen auf Kosten, Bauzeit und weitere Parameter verfolgt werden. Vom Vergabe- bis zum Realisierungsprozess kann termingerechter und effizienter gearbeitet werden. Instandhaltungsmaßnahmen lassen sich besser koordinieren.

Was ändert sich im Vergabeprozess?

Bei der Auftragsvergabe muss feststehen, was mit BIM erreicht werden soll, welche Anwendungsfälle sich hieraus ableiten lassen und wie die Rollen zwischen allen Beteiligten verteilt werden sollen. Hier empfiehlt sich gerade bei wenig Erfahrung eine frühzeitige Beratung zur Strukturierung und Planung des BIM-Projekts.

Muss eine eigene BIM-Software beschafft werden?

Öffentliche Auftraggeber sind nicht dazu verpflichtet, sich eine entsprechende Software zuzulegen, wenn sie mit BIM planen möchten. Das kann auch der Planer/die Planerin tun. Um die Möglichkeiten von BIM auch als Bauherr¹ voll ausschöpfen zu können, empfiehlt sich die Anschaffung jedoch. Nur so können beispielsweise auch die Vorteile von BIM während des Anlagenbetriebs genutzt werden. Die Software-Beschaffung muss in aller Regel den Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) genügen. Nur bei Beschaffungsvolumina über 214.000 Euro (netto) ist hingegen die Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden.

¹ Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

Welche Anforderungen werden an Auftraggeber*innen und Mitarbeiter*innen gestellt?

Neben einem grundsätzlichen Interesse für die BIM-Methode sollte es klare Vorstellungen über die Strukturierung und Planung des BIM-Projekts geben. Zentrale Aufgabe ist die Verbindung der Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) mit der Definition von Zielen und Anwendungsfällen von BIM und der gewünschten Dimensionen (3-D-Gebäudemodell, Zeit, Kosten, Mengen etc.). Außerdem muss klar sein, welche Software und Hardware benötigt werden und was für eine zentrale Plattform (CDE) zum Datenaustausch von wem bereitgestellt wird. Komplexe Anforderungen, die am besten mit einem eigenen BIM-Management erfüllt werden können.

Was ändert sich bei der Beschaffung von Planungsleistungen?

Zum einen muss der Bewerber/die Bewerberin natürlich so ausgestattet sein, dass mit BIM überhaupt gearbeitet werden kann. Zum anderen sollten auch BIM-Erfahrungen vorgewiesen werden können. Aber auch der monetäre Aspekt der Planung mit BIM ist wichtig: Es besteht weiterhin mit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) eine feste Struktur, wie Planungsleistungen fachlich und zeitlich gegliedert werden. Eine Besonderheit der BIM-Planungsmethode besteht darin, dass bestimmte planerische Leistungen zeitlich vorgezogen werden, während sie nach herkömmlicher Planungsweise zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen wären. Mit den in der HOAI zugrunde gelegten Leistungsbildern kann das nicht ohne Weiteres abgebildet werden, da sie auf jeweils abschließende und in bestimmter Sequenz aufeinanderfolgende Leistungsphasen abstellen. Sollen zum Beispiel bereits im Rahmen der Entwurfsplanung die Kosten mithilfe von BIM geschätzt werden, müssen die entsprechenden Daten und Einzelkosten auch tatsächlich in das System zu einer frühen Phase des Projekts eingepflegt werden und nicht erst wie bisher im Rahmen der Leistungsphase 6. Hierdurch findet eine Verlagerung des Aufwands für Auftragnehmer in die Leistungsphasen 1 bis 4 statt, dem eine gewisse Aufwandsreduzierung in den Leistungsphasen 5 bis 9 gegenübersteht. Dafür sollten für die Preisbewertung Positionen im Leistungsverzeichnis geschaffen werden, mit denen Bieter Mehr- oder Minderbedarf durch BIM bepreisen können.

Es empfiehlt sich daher eine zentrale Ansprechstelle, von der verbindliche Standards sowie Formatvorgaben für die BIM-Methode vorgegeben, überwacht und korrigiert werden.

Wie werden Bauleistungen mit BIM berücksichtigt?

Die Bauleistungen der Leistungsphase 7 werden durch die Planung in BIM geprägt. Sofern von den Bauunternehmern darüber hinaus auch umfangreichere eigene Planungen erwartet werden, sollten diese ebenso in die Datenerhebung und -pflege eingebunden werden.

Damit umfangreiche Kenntnisse der Bauunternehmen durch BIM berücksichtigt werden können, empfiehlt sich eine frühzeitige Einbindung eines bauausführenden Unternehmens in den BIM-Planungsprozess. Hingegen kann eine verlässliche Kalkulation von Baupreisen durch das Bauunternehmen meist erst bei Vorliegen einer Entwurfs- oder Genehmigungsplanung erfolgen. Aus diesem Grund kann in den frühen BIM-Planungsphasen der Abschluss eines Beratungsvertrages mit einem bauausführenden Unternehmen in Betracht kommen. Der Abschluss des Bauvertrages erfolgt dann nach Beendigung der BIM-Planungsphase. Hier kann nun entweder durch das zuvor beratend tätig gewesene Bauunternehmen ein Preisangebot abgegeben werden oder es werden mithilfe des BIM-Planungsmodells im Wettbewerb verschiedene Angebote eingeholt.

Bei allen Fragen rund um die Strukturierung und Planung des BIM-Projekts, die Beschaffung von Hard- und Software, Planungsleistungen und Bauleistungen unterstützen wir Sie gerne.



Ihr Ansprechpartner bei Fragen zu BIM:

Jan Echterhoff, Tel.: 0211/430 77 109,
E-Mail: echterhoff@KommunalAgentur.NRW

Ihre Ansprechpartnerin und Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Vergabeprozess:

Claudia Koll-Sarfeld, Tel.: 0211/430 77 150,
E-Mail: koll-sarfeld@KommunalAgentur.NRW

André Siedenberg, Tel.: 0211/430 77 275,
E-Mail: siedenberg@KommunalAgentur.NRW

Wohnraum und Integration finanzieren

Gebühren kalkulieren für Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte

Kommunen sind dazu verpflichtet, ihnen zugewiesene Geflüchtete aufzunehmen und unterzubringen. Hierfür müssen dann auch entsprechende Unterkünfte unterhalten werden. Bei der Gebührenkalkulation für Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte müssen die rechtlichen und finanziellen Vorgaben sorgfältig beachtet und umgesetzt werden. Nur dann erhält die Kommune eine gerichts-feste und aussagekräftige Kalkulation. Zusätzlich zu der Flüchtlingsunterbringung werden durch die Kommunen in Nordrhein-Westfalen enorme Anstrengungen unternommen, um ein friedvolles Zusammenleben zu ermöglichen und gute Startvoraussetzungen für die lokale Integration zu schaffen. Zu allerdings erheblichen Kosten.

Der Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Geflüchteten und der Leistungsfähigkeit der kommunalen Kassen gelingt mit einer umfassenden Gebühren- und Kostenkalkulation. Damit können die Kommunen auch für maximale Kostentransparenz bei der Gestaltung der öffentlichen Haushalte sorgen.

Öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

Der Betrieb der Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte ist eine Angelegenheit der Kommunen. In fast allen Kommunen in NRW werden diese Gebäude als öffentliche Einrichtungen geführt. Sie werden also im öffentlichen Interesse unterhalten und durch einen gemeindlichen Widmungsakt der allgemeinen Benutzung durch Gemeindeangehörige zugänglich gemacht. Daraus ergibt sich eine Verpflichtung der Kommunen, Benutzungsgebühren zu erheben. Denn die Unterkünfte als öffentliche Einrichtung dienen überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Perso-

nengruppen. Sie nehmen die Leistungen der Gemeinde willentlich in Anspruch, auch wenn diese Inanspruchnahme durch eine Einweisungsverfügung praktisch erzwungen wird.

Gebührensatzungen

Wichtigstes Mittel für die Festsetzung der Gebühren und damit zur Finanzierung der Unterkünfte sind kommunale Satzungen¹. Auf dieser Grundlage können von den Benutzern Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben werden. Fehlt es an einer wirksamen Gebührensatzung, gibt es auch keinen Anspruch auf eine Benutzungsgebühr (§ 2 KAG NRW)!

¹ Vgl. BayVGH, U.v. 25.11.1992 – 4 N 92.932.



Verhältnis zum Mietrecht

Öffentliche Einrichtung bedeutet auch, dass durch die Benutzung der Unterkünfte ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis entsteht – und kein Mietverhältnis. Dies gilt vor allem für die Nutzungsgebühr. Die Regelungen über das Mietrecht werden hier nämlich nicht angewendet. Daher können beispielsweise auch keine Ansprüche aus dem mietrechtlichen Mängelgewährleistungsrecht geltend gemacht werden.

Gebührenkalkulation – Kostenaufwand

Die Gebühren werden aufgrund einer umfassenden Gebührenkalkulation ermittelt. Diese muss den Anforderungen des § 6 KAG NRW gerecht werden. Die Höhe des Gebührensatzes ist innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Hierzu müssen alle anfallenden Kosten begutachtet werden: Welche Kosten sind gebührenfähig und welche nicht?

Gebührenkalkulation – Maßstab

Je nach Beschaffenheit, Ausstattung, Betreuungsleistungen oder anderen gebührenfähigen, geldwerten Leistungen ist der Gebührenmaßstab anzupassen. Die darauf beruhende Kostenkalkulation sollte sich an der Maßstabsregelung des § 6 Abs. 3 KAG orientieren. Nach der gesetzlichen Konzeption ist „die Gebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.“

Auch wenn den Satzungsgebenden ein Gestaltungsspielraum zukommt², darf die Höhe der Gebühr nicht nach anderen Maßstäben bemessen werden als nach dem Aufwand der in Anspruch genommenen Einrichtung (Kostendeckungsprinzip) und nach der Bedeutung der Leistung für den Benutzer/die Benutzerin (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des Äquivalenzprinzips). Vielmehr muss eine Gebührenkalkulation erstellt werden, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht³.

² Vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.05.2006 – 10 B 56/05; BayVGh, U. v. 20.06.2001 – 4 N 99.2759.

³ Vgl. BayVGh, Beschl. v. 16.05.2018 – 12 N 18.9.

⁴ Vgl. VGh BW, U. v. 07.02.1994 – 1 S 1027/93; U. v. 09.02.1995 – 2 S 542/94.

⁵ So OVG NRW, U. v. 03.02.1997 – 9 A 525/95.

Berechnung der Gebührensatzobergrenze

Diese Grenze wird dadurch bestimmt, dass die voraussichtlichen gebührenfähigen Gesamtkosten durch die Summe der voraussichtlichen maßstabsbezogenen Benutzungs- beziehungsweise Leistungseinheiten geteilt werden⁴. Der Festlegungszeitraum für die Gebührensätze beträgt einen Monat. Regelmäßig verwendeter Gebührenmaßstab ist der Quadratmetermaßstab. Hierbei werden die Kosten auf die Quadratmeter der zugewiesenen Wohnfläche verteilt. Für die Wohnfläche gilt § 42 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV)⁵. Zusätzlich sollte der Anteil des Bewohners/der Bewohnerin an den Gemeinschaftsflächen in den Quadratmetermaßstab einbezogen werden. Insbesondere bei einer hohen Auslastung der Unterbringungen kann es jedoch auch vertretbar sein, als Maßstab die Anzahl der untergebrachten Personen anzusetzen. Hier sollte überlegt werden, ob die Kommune bei der Kalkulation von einer maximalen Auslastung der Unterkünfte ausgegangen ist oder die tatsächliche Belegung oder eine prognostizierte Inanspruchnahme zugrunde gelegt wird. Eine weitere Differenzierung und Kategorisierung der Unterkünfte ist denkbar und zulässig, soweit die Unterscheidung nachvollziehbar ist.

Die Kommunal Agentur NRW unterstützt Kommunen gerne bei der Kalkulation ihrer Kosten für Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte sowie bei der Erstellung einer rechtmäßigen Gebührensatzung. Mit unserer langjährigen Erfahrung in der Kostenkalkulation öffentlich-rechtlicher Einrichtungen können wir hier kompetent beraten.

Ihre Ansprechpartnerin und Ihr Ansprechpartner für die Gebühren- und Kostenkalkulation:

Nadine Appler, Tel.: 0211/430 77 183,
E-Mail: appler@KommunalAgentur.NRW

Matthias Peters, Tel.: 0211/430 77 162,
E-Mail: peters@KommunalAgentur.NRW

Für Mensch, Unterkunft und Kommune

Sicherheitsdienstleistungen richtig ausschreiben

In den vergangenen Jahren sind viele Flüchtlinge nach Deutschland und auch nach Nordrhein-Westfalen gekommen. Sie mussten schnell und ordentlich untergebracht werden. Für diese Unterkünfte war es sinnvoll, Sicherheitsdienste zu beauftragen. Aus Zeitdruck geschah dies häufig sofort über Interimsvergaben. Eine Notlösung. Die mittlerweile regulär ausgeschriebenen Verträge müssen nun regelmäßig erneuert werden. Worauf müssen Städte und Gemeinden dabei achten?



Keine Ausschreibung ist wie die andere:

Von Kommune zu Kommune, aber auch innerhalb einer Kommune können sich viele Bedingungen und Voraussetzungen ändern, die bei einer erneuten Ausschreibung berücksichtigt werden sollten.

So sind bei manchen Unterkünften nicht nur Sicherheitsdienstleistungen gefragt, sondern auch Hausmeistertätigkeiten. Andere Unterkünfte wiederum möchten zusätzlich sozialpädagogische Betreuungsleistungen für die Bewohner anbieten. Manchmal werden einzelne Häuser aufgegeben oder es kommen neue Unterkünfte hinzu. Dazu ändert sich häufig die Zusammensetzung der Bewohner: Familien, unbegleitete Jugendliche, Flüchtlinge oder Obdachlose erfordern unterschiedliche Arten von Sicherheitsdienstleistungen. Muss das Personal des Dienstleistungsunternehmens über besondere sprachliche oder andere Kenntnisse verfügen? Gehört eine Ortsbesichtigung zur Ausschreibung, weil Gebäude oder Umgebung speziell sind?

Zusammengefasst: Selten können die bisherigen Ausschreibungsunterlagen eins zu eins wiederverwendet werden. Sie müssen angepasst werden, oft auch an eine veränderte Rechtsprechung.



Für jedes Verfahren, bei dem nicht nur der Preis ausschlaggebend sein soll, müssen Eignungskriterien (zum Beispiel Referenzen, Personaleinsatz) und Wertungskriterien (beispielsweise Personalqualifikation) festgelegt werden. Besonders wichtig sollte die Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sein. Dafür müssen bereits im Ausschreibungsverfahren mögliche vergaberechtliche Hürden und der Datenschutz beachtet werden. Es kann aber auch vergaberechtliche Erleichterungen geben. Immer dann, wenn es sich bei den zu beschaffenden Leistungen um soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) handelt. In allen anderen Fällen gelten die üblichen Schwellenwerte für Dienstleistungen von aktuell 214.000 Euro netto, ab deren Erreichen EU-weit auszuschreiben ist. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehreren Jahren ist dieser Wert schnell erreicht.

Zu allen Herausforderungen und Fragen bei der Ausschreibung von Sicherheitsdienstleistungen steht die Kommunal Agentur NRW an der Seite der Städte und Gemeinden. Unsere Fachleute unterstützen bei der Erstellung einer korrekten Ausschreibung, die zu einem für alle zufriedenstellenden Ergebnis führt.

Ihre Ansprechpartnerin und Ihr Ansprechpartner für Ausschreibung von Sicherheitsdienstleistungen bei der Kommunal Agentur NRW sind:

Lena Montag, Tel.: 0211/430 77 234,
E-Mail: montag@KommunalAgentur.NRW

Nils Rickert, Tel.: 0211/430 77 239,
E-Mail: rickert@KommunalAgentur.NRW



Guten Appetit in Schulen, Kitas und Behörden

Ausschreibungen von Verpflegungs- dienstleistungen

Kindern und Erwachsenen in öffentlichen Einrichtungen ein leckeres, gesundes, ausgewogenes Essen bieten – zu vertretbaren Kosten: Das ist das Ziel von Ausschreibungen für Verpflegungsdienstleistungen. Was muss dabei genau berücksichtigt werden? Wo gibt es Herausforderungen?

Dienstleistung oder Konzession – Schwellenwerte beachten

Bei Verpflegungsleistungen handelt es sich entweder um eine Dienstleistung oder um eine Konzession.

- » **Dienstleistung:**
Hier beschreibt der öffentliche Auftraggeber die gewünschten Leistungen möglichst genau und bezahlt dann den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin.
- » **Konzession:**
Hier besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung (§ 105 GWB). Der Auftragnehmer/

die Auftragnehmerin trägt das wirtschaftliche Risiko ganz oder zu einem nennenswerten Anteil selbst.

Diese Unterscheidung ist wichtig, da eine Dienstleistung andere Schwellenwerte hat als eine Konzession. Während bei einer Konzession ein Schwellenwert von 5.350.000 Euro gilt, müssen bei einer Dienstleistung oberhalb von 214.000 Euro die Vorgaben des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung beachtet werden. Dann wird EU-weit ausgeschrieben – mit weiteren rechtlichen Vorgaben. Handelt es sich hingegen um soziale und andere besondere Dienstleistungen, kann ein Schwellenwert von 750.000 Euro gelten. Unterhalb des Schwellenwertes gilt die Unterschwellenvergabeordnung.





Aussagekräftige Leistungsbeschreibung erstellen

Die Leistungsbeschreibung ist das Kernstück einer Vergabe. Auf ihrer Basis werden die Angebote ausgewertet. Je mehr Festlegungen in der Leistungsbeschreibung getroffen werden, desto enger wird der Handlungsspielraum für die Bieter und desto teurer können die Angebote werden. Nicht geforderte Leistungen werden von den Bietenden allerdings auch nicht erbracht. Nicht spezifizierte Leistungen werden mit einer minimalen Leistung und mit geringstmöglichem Service angeboten. Das führt zwar in der Regel zu günstigen Preisen, erfüllt aber oft nicht die Erwartungen des öffentlichen Auftraggebers.

Eine Leistungsbeschreibung muss also alle Angaben enthalten, die für eine sorgfältige Kalkulation eines Gebotes benötigt werden.

Zum Beispiel diese:

- » Lage der Kommune
- » Anzahl der Schulen, Kindertagesstätten
- » Anzahl der zu verpflegenden Personen
- » Zeitraum der Verpflegung
- » gewünschtes Verpflegungskonzept
- » Anforderungen an die Mahlzeiten
- » Ausstattung/Geräte
- » Allergien, mit Anzahl der betroffenen Personen
- » Entsorgung
- » Anzahl der Menülinien
- » vegetarisch, vegan und religiöse Sonderkostformen
- » Anteil an Bio-Lebensmitteln
- » Art der Zubereitung

Ausschreibungsdauer festlegen

Ein EU-weites Verfahren hat eine Mindestveröffentlichungsdauer von 30 Tagen, ein nationales Verfahren eine angemessene Dauer. Beide Verfahrensarten müssen vollständig elektronisch abgewickelt werden. Das Vergabeverfahren muss aufgrund fak-

tischer und rechtlicher Anforderungen einem strikten Ablauf- und Zeitplan folgen. Im Zeitplan sollte die Kommune auch berücksichtigen, dass eventuell noch der Rat der Vergabe zustimmen muss. Ladungsfristen für die Gremien und ein Zeitraum für das Erstellen der Ratsvorlage sollten bei der Ausschreibungsdauer eingeplant werden.

Aber auch extern muss ausreichend Zeit eingeräumt werden: So sollte sich auf die neue Situation eingestellt werden können. Es muss eventuell Personal akquiriert, müssen Materialien beschafft und der Nahrungsmitelesatz geplant werden. Daher sollte der Auftrag rechtzeitig vor Beginn der Auftragsausführung erteilt werden.

Die Kommunal Agentur NRW berät und begleitet Städte und Gemeinden bei der Ausschreibung von Verpflegungsdienstleistungen. Mit einer selbst entwickelten Leistungsbeschreibung und fachlichem Know-how gelingt die Vergabe.

Ihre Ansprechpartnerin und Ihr Ansprechpartner für die Verpflegungsdienstleistungen:

Sabine Reichmann, Tel.: 0211/430 77 274,
E-Mail: reichmann@KommunalAgentur.NRW

Moritz Thole, Tel.: 0211/430 77 163,
E-Mail: thole@KommunalAgentur.NRW

Mehr als eine Frage des Geschmacks

Ausschreibungen von Büro- und Schulmöbeln

Wenn öffentliche Auftraggeber Möbel ausschreiben, geht es um Büromöbel, Schulmöbel oder Kücheneinrichtungen. Mal als kleine Nachbestellung, mal als Komplettausstattung für neu errichtete Verwaltungsgebäude, Schulen oder Kindergärten. Was muss bei der Ausschreibung beachtet werden? Es geht um viel mehr als Geschmacksfragen und das Möbeldesign: Neben den vielfältigen Auswahlmöglichkeiten sind der Umgang mit langen Lieferzeiten wichtig, die Lösung des Problems nicht transparenter Preise und der Umgang mit Mängeln.



Festlegung des Beschaffungsgegenstandes: Markterkundung

Bei öffentlicher Auftragsvergabe sollten frühzeitig Qualitäts- und Produktanforderungen festgelegt werden. Je nachdem, ob die Möbel für ein Trauzimmer, einen Warteraum oder ein Büro sein sollen, müssen sie unterschiedliche Anforderungen erfüllen. Bei großen Beschaffungen bietet sich eine Markterkundung an. Diese ist vergaberechtlich ausdrücklich erlaubt. Die teilnehmenden Möbelhersteller oder Möbelanbieter sind darüber aufzuklären, dass die Markterkundung nicht auf einen Vertragsschluss ausgerichtet ist. Der Wettbewerb soll allein einem besseren Überblick zum Beschaffen dienen.

EU-Schwellenwert

Bei der Möbelbeschaffung handelt es sich vergaberechtlich um eine Lieferleistung. Dies gilt auch, wenn die Montage der Möbel Teil der ausgeschriebenen Leistung ist. Somit gilt bei der Schätzung des Auftragsvolumens der aktuelle EU-Schwellenwert von 214.000 Euro netto. Bei Überschreitung des Schwellenwertes muss die Möbelbeschaffung europaweit ausgeschrieben werden.

Losaufteilung

Die Beschaffung ist in einzelne Lose aufzuteilen, wenn unterschiedliche und abgrenzbare Waren beschafft werden und um die mittelständische Wirtschaft zu fördern. Bei der Aufteilung könnte zum Beispiel zwischen Büromöbeln und Bürodrehstühlen unterschieden werden. Denn hier existieren teilweise unterschiedliche Fachgewerbezeige und Märkte.

Durch eine Losaufteilung werden Interessen des Mittelstandes berücksichtigt und eine möglichst große Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe ermutigt. Der öffentliche Auftraggeber ist allerdings nicht verpflichtet, eine marktunübliche Trennung in einzelne Möbelstücke vorzunehmen, die für ihn unwirtschaftlich wäre.

Leistungsverzeichnis und Leistungsbeschreibung

Wichtigste Elemente einer Möbelausschreibung sind das Leistungsverzeichnis und die Leistungsbeschreibung. Die aufgenommenen Möbelstücke sollten produktneutral beschrieben werden. Sie sollten also auf kein bestimmtes Produkt verweisen. Vermieden werden sollte auch die Übernahme von technischen Spezifikationen eines Möbelherstellers. Die beschriebenen Möbelstücke sind einfach durch Mindestvorgaben so exakt zu beschreiben, dass potenzielle Bieter wissen, welche Möbel ihrer Produktpalette sie seriös anbieten und kalkulieren können.

Keine Regel ohne Ausnahme: Wenn der öffentliche Auftraggeber den Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein

verständlich beschreiben kann, darf in Ausnahmefällen ein Referenzprodukt benannt werden mit dem Zusatz „oder gleichwertig“.

Technische Normung

DIN-Normen, Umweltzertifikate oder RAL-Farbtöne müssen bei der Leistungsbeschreibung beachtet werden. Ebenfalls Sicherheitsstandards wie beispielsweise das GS-Zeichen, das etwa bei Schul- oder Kita-Möbeln wichtig ist.

Eignungs- und Zuschlagskriterien

Die Eignungskriterien müssen zum Auftragsgegenstand passen. Herzstück der Eignungskriterien sind die Referenzvorgaben. Referenzen des Bieters müssen sich auf Möbelbeschaffungen in den letzten drei Jahren beziehen, die mit der ausgeschriebenen Möbelbeschaffung vergleichbar sind.

Die Zuschlagskriterien konzentrieren sich auf das wirtschaftlichste Angebot und Qualitätsanforderungen. Bei Möbelausschreibungen können aufgrund der vielfach undurchsichtigen Preise und hoher Rabatte bei einer Vergabe hohe Einsparungen erzielt werden.

Bei den Qualitätsanforderungen bietet es sich an, eine Bemusterung von ausgewählten und vorab in den Vergabeunterlagen bekannt gemachten Möbelstücken beim Auftraggeber durchzuführen. Der öffentliche Auftraggeber kann so die zu beschaffenden Möbel vorab sichten und beispielsweise die Einhaltung der Mindestanforderungen überprüfen.





Anhand ebenfalls vorab veröffentlichter Kriterien wie Funktionalität oder Sicherheit vergibt die Bemusterungskommission dann nach zuvor eindeutig festgelegten Unterkriterien Punkte. Die Bemusterung bezieht idealerweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers in den Beschaffungsprozess mit ein. Dies steigert die Akzeptanz der Vergabeentscheidung.

Vertragliche Aspekte

Oft können zukünftige Nachbestellungen und Ergänzungen durch eine Rahmenvereinbarung als weiteres Los der Ausschreibung erleichtert werden. Außerdem können die vertraglichen Vorgaben so gestaltet werden, dass auch Teile des Möbelkatalogs des Bestbieters von der Rahmenvereinbarung erfasst werden, die über die im Leistungsverzeichnis angegebenen Möbelstücke hinausgehen (Ergänzungssortiment). So kann der öffentliche Auftraggeber Möbelstücke bestellen, deren Anschaffung ursprünglich nicht berücksichtigt werden konnte.

Rahmenvereinbarungen dürfen bei europaweiten Vergaben höchstens vier und bei nationalen Ausschreibungen höchstens

sechs Jahre gelten. Da kein Möbelunternehmen über einen so langen Zeitraum seriös die Preise kalkulieren kann, sollte die vertragliche Regelung eine Preisgleitklausel enthalten.

Ausschreibungen für die Beschaffung von Möbeln für Kommunen sind ein komplexes Thema. Die Kommunal Agentur NRW hilft öffentlichen Auftraggebern dabei, korrekte Ausschreibungsunterlagen zu erstellen und die Vergabe rechtssicher durchzuführen. Und zwar so, dass die Kommune zu möglichst wirtschaftlichen Konditionen die Möbel bekommt, die sie wünscht.

Ihr Ansprechpartner für die Kommunale Beschaffung von Büro- und Schulmöbeln:

Nils Rickert, Tel.: 0211/430 77 239,

E-Mail: rickert@KommunalAgentur.NRW

Strom, Erdgas und Versicherungen effizient ausschreiben

Die Angebote der niedersächsischen KWL

Die Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH (KWL) arbeitet für niedersächsische Kommunen, kommunale Einrichtungen und Verbände. Seit dem Jahr 2012 bereits kooperiert die KWL mit der Kommunal Agentur NRW. Seitdem können auch Kommunen und Verbände aus Nordrhein-Westfalen Ausschreibungen für Versicherungen, Strom und Erdgas über die KWL abwickeln.

Versicherungsausschreibungen mit der KWL

Auch in diesem Jahr führt die KWL wieder Versicherungsausschreibungen durch. In diesem Jahr für Gebäude- und Inventarversicherung und auf Wunsch für Elektronik- und Maschinenversicherung.

Dafür bietet die KWL im Wesentlichen diese Dienstleistungen:

- » Gesamtkoordination/Projektmanagement
- » Unterstützung bei Fragen zur Datenerfassung
- » Erstellung und Überwachung des Zeitplans zum Vergabeverfahren
- » Klärung technischer und wirtschaftlicher Details
- » Erstellung der kompletten Ausschreibungsunterlagen (Leistungsbeschreibung, Versicherungsvertrag, Versicherungsbedingungen, Angebot etc.)
- » Ausschreibungsabwicklung (E-Vergabe) über Vergabeplattform B_I MEDIEN
- » Bearbeitung aller technisch-wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen, Hinweise und Rügen der Bieter
- » Information der Teilnehmer über die geplante Zuschlagerteilung
- » Zuschlagerteilung
- » Erstellung der Versicherungsverträge
- » Erstellung der digitalen Vergabedokumentation



Die Versicherungsdienstleistungen werden individuell ausgeschrieben. Kunden sind an keine Termine einer Sammelausschreibung gebunden und können Ausschreibungs- sowie Versicherungsbeginn frei wählen.



Strom- und Erdgasausschreibungen

Seit 1998 hat die KWL erfolgreich 110 Stromausschreibungen und 50 Erdgasausschreibungen erfolgreich abgeschlossen. Für den Lieferbeginn „01.01.2021“ bereitet die KWL zurzeit neue Strom- und Erdgasausschreibungen vor. Die individuellen Einzelausschreibungen und Bündelausschreibungen (zum Beispiel für Landkreise und deren Mitgliedskommunen) beinhalten diese Leistungen:

- » Ausschreibung für alle Abnahmestellen (SLP, RLM etc.) des Auftraggebers
- » Wahlmöglichkeit bei Strom zwischen Normalstrom (Strom ohne Gesteuerungsvorhaben) und Ökostrom, bei Erdgas zwischen Erdgas und Bioerdgas
- » Gesamtkoordination/Projektmanagement
- » Erstellen und Überwachen des Zeitplans zum Vergabeverfahren
- » Erstellen der Entwürfe der kompletten Ausschreibungsunterlagen
- » Abstimmen der Entwürfe der Ausschreibungsunterlagen und der technisch-wirtschaftlichen Ziele der Ausschreibung mit dem Auftraggeber
- » Abstimmen des Vergabeverfahrens mit dem vom Auftraggeber benannten Rechnungsprüfungsamt
- » Vergabebekanntmachung
- » Ausschreibungsabwicklung (E-Vergabe) über Vergabeplattform B_I MEDIEN auf der Grundlage des geltenden Vergaberechts (offenes Verfahren) und der Anforderungen der Kommunalen Vergabegrundsätze für Gemeinden nach Gemeindehaushaltsverordnung NRW
- » Bearbeitung aller technisch-wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen, Hinweise und Rügen der Bieter im Vergabeverfahren
- » Auswerten der Ergebnisse der Ausschreibung
- » Ermitteln des wirtschaftlichsten Angebotes
- » Erstellung der digitalen Vergabedokumentation für die Vergabeprüfung durch das vom Auftraggeber benannte Rechnungsprüfungsamt
- » Erstellung der Bieterinformationsschreiben gemäß § 134 GWB und Versand
- » Zuschlagserteilung und Versand
- » Erstellung der digitalen Vergabeunterlagen

Ihre Ansprechpartnerin bei der Kommunal Agentur NRW für die Angebote der KWL:

Claudia Koll-Sarfeld, Tel.: 0211/430 77 150,
E-Mail: koll-sarfeld@KommunalAgentur.NRW

Veranstaltungstermine der Kommunal Agentur NRW

Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Hochwasser, Starkregen und Überflutung

Kommunikation vor, während und nach dem Starkregen – und Hochwasserereignis. Tipps, Praxisbeispiele und neue Wege der Bürgerkommunikation.

Wir stellen unterschiedliche Vorgehensweisen der Kommunen und Fachleute vor. Ziel ist unter anderem die verbesserte Zusammenarbeit der Fachbereiche mit der Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit in den Kommunen.

Geplant für Herbst 2020 in Wuppertal

Kosten:

kostenfrei für Mitglieder im Netzwerk Hochwasser und Überflutungsschutz der Kommunal Agentur NRW,

350,- € netto zzgl. USt. für alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

MANAGER.KommunalDigital.NRW

Ein erster Schritt zum digitalen Rathaus ist die Benennung eines/einer Digitalmanagers/-managerin. Als Dreh- und Angelpunkt für die Digitalisierung der Verwaltung ist sie/er organisatorisch verantwortlich für die Verwaltungsdigitalisierung sowie für die Erstellung und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie. Im zweitägigen Seminar werden gemeinsam mit kommunalen Partnern Digitalmanager/-innen ausgebildet.

Geplant für Herbst 2020

Kosten: 550,- € netto zzgl. USt.

12. Erfahrungsaustausch für Bau- und Betriebshöfe im Rheinland und in Westfalen

Erfahrungsaustausch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Bau- und Betriebshöfe

Die Erfahrungsaustausche für Bau- und Betriebshöfe im Rheinland und in Westfalen werden voraussichtlich im Herbst 2020 stattfinden.

Kosten: 70,- € netto zzgl. USt.

Ko-GROUND

In der Praxis stellen sich viele Fragen: Wie kann dem Anwender geholfen werden, wenn zu einigen Grundstücken die Voraussetzungen für die Berechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr nicht gegeben sind? Wie verhält es sich mit Veränderungen auf einem Grundstück? Wie kann sichergestellt werden, dass neu erstellte versiegelte Flächen auch einbezogen werden? Diese Fragen konnten in der praktischen Anwendung des Ko-GROUND-Moduls Gewässerunterhaltungsgebühr gestellt und gelöst werden.

Geplant für September 2020 in Düsseldorf

Kostenfreie Informationsveranstaltung



Erfahrungsaustausch Gebäudereinigung

Ein Schwerpunkt des Erfahrungsaustauschs wird auf den Grundsätzen für Vergabe und Abrechnung in der Gebäudereinigung liegen. Für die reibungslose Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist ein einheitliches Verständnis aller Vereinbarungen wichtig. Und je eindeutiger die Vertragsvereinbarungen formuliert sind, desto praxisgerechter und vergleichbarer werden die Angebote.

9. Juni 2020 in Paderborn

20. Oktober 2020 in Siegburg

Kosten: 70,- € netto zzgl. USt.



Datenschutz in der Kommunalverwaltung

Seminar aus unserer Reihe „Datenschutz in Kommunalverwaltungen“ zum Thema „Kommunaler Datenschutz im Bürgerbüro und Meldewesen, im Ordnungsamt und bei Kommunalwahlen“.

25. Juni 2020 in Unna

7. Oktober 2020 in Düsseldorf

Kosten: 350,- € netto zzgl. USt.

Einführung und Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr (§ 64 LWG NRW)

Seminar zum Thema systematische Darstellung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Einführung und Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr.

18. August 2020 in Duisburg

Kosten: 250,- € netto zzgl. USt.*

19. Abwassersymposium mit Richtern des OVG NRW

Unser jährlich stattfindendes Symposium zu aktuellen Entscheidungen im Abwasser-, Beitrags- und Gebührenrecht des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen.

25. August 2020 in Münster

Kosten: 250,- € netto zzgl. USt.*

Ko-KLEIKA

Ko-KLEIKA verwaltet alle Daten zu Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Das Programm bietet einen klar strukturierten Überblick über fällige Schlammabfuhrungen und weitere Arbeitsabläufe wie beispielsweise Wartungen, Genehmigungsablauf etc. Jahrelange Praxiserfahrung aus den Kommunen half bei der Weiterentwicklung. Die integrierte Kartenoberfläche zeigt den Standort der Anlagen und was es in deren Umgebung zu beachten gibt. Neu im Programm Ko-KLEIKA ist eine verbesserte Unterstützung von WMS-Diensten. Damit verbunden ist ein Mehrwert durch den Abgleich mit thematischen Karten, die das Land NRW zur Verfügung stellt.

Geplant für September 2020 in Düsseldorf

Kostenfreie Informationsveranstaltung

Erkennen und Verhalten bei Suchterkrankungen

Suchtprobleme am Arbeitsplatz entstehen nicht plötzlich und erst dann, wenn bereits eine hohe Abhängigkeit vorliegt. Auch mäßiger, aber stetiger Gebrauch von Alkohol bringt Kontrollverluste und Störungen des Betriebsablaufs mit sich. Hier sind Führung, Kenntnis der Rechtslage und Sensibilität im Umgang gefordert.

Seminar zum Thema

1. September 2020 in Münster

Kosten: 350,- € netto zzgl. USt.

Workshop Abwassergebührenkalkulation

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die maßgeblichen betriebswirtschaftlichen und technischen Grundsätze sowie den gesetzlichen Spielraum bei der Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Rechtsprechung kennen.

15. September 2020 in Bielefeld

Kosten: 250,- € netto zzgl. USt.*

Abwassergebührenkalkulation in der Praxis

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seminars lernen die maßgeblichen betriebswirtschaftlichen Grundsätze sowie den rechtlichen Spielraum bei der Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Rechtsprechung kennen. Das Seminar soll dazu beitragen, dass die Städte und Gemeinden ihre Gebühren rechtmäßig kalkulieren können.

22. September 2020 in Duisburg

Kosten: 250,- € netto zzgl. USt.*

Erfahrungsaustausch Feuerwehr

Erfahrungsaustausch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Feuerwehren.

1. Oktober 2020 in Wuppertal, Verband der Feuerwehren in NRW e.V.

Kosten: 70,- € netto zzgl. USt.

Grundlagen der Bescheidtechnik

In dem Workshop sollen, neben einem Vortrag zu den rechtlichen und formulierungstechnischen Grundlagen der Bescheiderstellung, vor allem anhand von Beispielen aus der kommunalen Praxis, formale und inhaltliche Standards beziehungsweise Musterbescheide erarbeitet werden.

6. Oktober 2020 in Münster

Kosten: 250,- € netto zzgl. USt.*

* für Kommunen mit Beratungsvereinbarung,

350,- € netto zzgl. USt. ohne Beratungsvereinbarung

Kommunaler Erfahrungsaustausch Abwasserbeseitigung für Städte, Gemeinden und Verbände

Gemeinsame Veranstaltung der DWA – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. und der Kommunal Agentur NRW

Termin	Ort	Veranstaltung
6. Mai 2020	Fröndenberg	Städte und Gemeinden bis 25.000 EW. aus dem Regierungsbezirk Arnsberg
12. Mai 2020	Erwitte	Städte und Gemeinden bis 25.000 EW. aus dem Regierungsbezirk Detmold
25. Mai 2020	Bornheim	rheinische Städte zwischen 25.000 und 50.000 EW.
27. Mai 2020	Meerbusch	Städte zwischen 50.000 und 200.000 EW.
8. Juni 2020	Weilerswist	Städte und Gemeinden bis 25.000 EW. aus den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf
15. Juni 2020	Rheda-Wiedenbrück	westfälische Städte zwischen 25.000 und 50.000 EW.
17. Juni 2020	Telgte	Städte und Gemeinden bis 25.000 Einwohner aus dem Regierungsbezirk Münster

Unter Vorbehalt möchten wir Ihnen diese mit den Städten und Gemeinden vereinbarten Termine für die diesjährigen Erfahrungsaustausche Abwasserbeseitigung anbieten.

Ob die Veranstaltungen stattfinden können, ist selbstverständlich abhängig von der aktuellen Entwicklung und den Regelungen zum Gesundheitsschutz.

Anmeldungen über „Aktuelles & Termine“ auf der Homepage: www.KommunalAgentur.NRW/aktuelles-termine/termine

Erfahrungsaustausch Integrierte Managementsysteme für Qualitätsbeauftragte und Führungskräfte aus den kommunalen Abwasserbetrieben der Schweiz, Österreich und der BRD

In diesem Jahr unter anderem zu den Themen: Digitalisierung/IT-Sicherheit/Wissensmanagement.

Gemeinsame Veranstaltung der Kommunal Agentur NRW und der DWA – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

15. und 16. Juni 2020 in Köln

Weitere Auskünfte für interessierte Fachkollegen:

Dr. Mathias Frölich, Tel.: 0211/430 77 290

froelich@KommunalAgentur.NRW



Weitere Informationen über unsere Homepage:
www.KommunalAgentur.NRW/aktuelles-termine/termine

Oder wenden Sie sich direkt an unsere Ansprechpartnerinnen für die Veranstaltungsorganisation:

Claudia Dumsch, Tel.: 0211/430 77 250,
E-Mail: dumsch@KommunalAgentur.NRW

Jacqueline Floer, Tel.: 0211/430 77 161,
E-Mail: floer@KommunalAgentur.NRW

Für Ihre Kommune unser ganzes Know-how

- Abfallentsorgung
- Abwasserentsorgung
- Arbeits- & Gesundheitsschutz
- Brandschutz & Rettungsdienste
- IT/Software
- Finanzierung kommunaler Leistungen
- Gewässer
- Hochwasser & Überflutungsschutz
- Klimaschutz & Klimaanpassung
- Kommunale Bauprojekte
- Kommunale Beschaffung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Personal
- Unterhaltung kommunaler Anlagen
- Verträge, Konzessionen

www.KommunalAgentur.NRW

Profitieren Sie von unserem Team

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW finden Sie unter:
www.KommunalAgentur.NRW/die-agentur/team